

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

-Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Mai 1992 (Änderungen am 8. 7. 1996, 12. 11. 2001, 27. 9. 2004, 24. 10. 2005, 7. 7. 2008, 16. 11. 2009, 24. 10. 2016 und 20. 11. 2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

3. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren innerhalb 15 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen beträgt 71,- EUR.

2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren werden wie folgt erhoben für Personen

a) Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
b) bis zu 10 Jahren	500,00 EUR
c) über 10 Jahren	1.010,00 EUR

2. Urnenbeisetzungen 300,00 EUR
Für die Bestattung am Samstag wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes an Personen die in Maulburg wohnhaft gewesen sind (Einheimische), werden erhoben

a) Tot- und Fehlgeburten	360,00 EUR
b) Personen bis zu 10 Jahren	360,00 EUR
c) Erwachsenenreihengrab	1.025,00 EUR
d) Urnengrab	360,00 EUR
e) anonymes Gräberfeld	360,00 EUR
f) Urnengrab am Baum	325,00 EUR
g) Auswärtige zusätzlich 50 % von Ziff. 1a), b), c), d) und e)	

2. Wahlgräber

a) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden nach § 12 der Friedhofsordnung erhoben:

1. Doppelgrabfläche	2.000,00 EUR
2. Urnengrabfläche	780,00 EUR
3. Urnenwand	590,00 EUR

b) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird pro Jahr $1/25$ der Grabnutzungsgebühren von Ziff. 1-3 erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet. Für auswärts wohnhaft gewesene Personen wird von der Grabnutzungsgebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Eine Verlängerung ohne Todesfall muss für mindestens 10 Jahre erfolgen.

c) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % der Gebühren des Absatzes a.

§ 7 Gebühren und sonstige Leistungen

1. Für die Aussegnungshalle werden festgesetzt:

a) Benutzung der Abdankungshalle	210,00 EUR
b) Benutzung der alten Kapelle	50,00 EUR
c) Kühlzelle pro Tag	80,00 EUR
d) Leichenzelle pro Tag	70,00 EUR

2. Sonstige Leistungen, welche in dieser Satzung nicht verzeichnet sind, werden entsprechend dem erforderlichen Aufwand an Zeit und Geräten in Rechnung gestellt.

Eventuell anfallende Materialkosten werden zusätzlich erhoben.

§ 8

Befreiung von Auswärtigengebühren

Auf Antrag kann von der Zahlung des Auswärtigenzuschlages abgesehen werden, wenn die verstorbene Person in einem Heim, einer Schule oder dergleichen war und deshalb ihren früheren Wohnsitz in Maulburg aufgegeben hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(Die Änderungen vom 8. 7. 1996, 12.11. 2001, 27. 9. 2004 und 24. 10. 2005, 7. 7. 2008, 16. 11. 2009, 24. 10. 2016 und 20.11.2023 sind im Text enthalten).

Maulburg, den 21. 11. 2023

gez. Multner, Bürgermeister